
**Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer
vom 27.01.2011**

**Die Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer gibt sich gemäß §20 II des
Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)
in der Fassung vom 08.06.2010 folgende Satzung:**

1. Abschnitt

Die Studierendenschaft

- § 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung
- § 2 Selbstverwaltung der Studierendenschaft
- § 3 Organe der Studierendenschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 5 Wahlrecht
- § 6 Beschwerderecht
- § 7 Vollversammlungen
- § 8 Urabstimmung

2. Abschnitt

Das Studierendenparlament

- § 9 Begriffsbestimmung
- § 10 Zusammensetzung
- § 11 Amtsperiode
- § 12 Aufgaben
- § 13 Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments
- § 14 Sitzungen
- § 15 Geschäftsordnung

3. Abschnitt

Der Allgemeine Studierendenausschuss

- § 16 Begriffsbestimmung
- § 17 Zusammensetzung und Wahl
- § 18 Amtsperiode
- § 19 Aufgaben
- § 20 Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 21 Sitzungen
- § 22 Geschäftsordnung

4. Abschnitt

Die Fachschaftsräte

- § 23 Begriffsbestimmung
- § 24 Zusammensetzung und Wahl
- § 25 Amtsperiode
- § 26 Aufgaben
- § 27 Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschaftsrates
- § 28 Sitzungen
- § 29 Geschäftsordnung

5. Abschnitt

Finanzen

- § 30 Finanzen
- § 31 Haushalts- und Wirtschaftsführung

6. Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 32 Satzungsänderungen
- § 33 Ergänzungsordnungen
- § 34 Sitz und Geschäftsstelle
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Salvatorische Klausel

7. Abschnitt

Inkrafttreten

- § 37 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Die Studierendenschaft

§ 1

Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Emden/Leer mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Mitglied der Studierendenschaft ist, wer zum Studium an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert ist.
- (3) Mit der Immatrikulation an der Hochschule Emden/Leer unterliegt jede Studentin und jeder Student den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Räumen der Hochschule Emden/Leer zu versammeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Studierendenschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen Beitrag von ihren Mitgliedern. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Studierendenschaft ordnet ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.

§ 2

Selbstverwaltung der Studierendenschaft

- (1) Die Selbstverwaltung der Studierenden umfasst insbesondere:
 - A. Die Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer,
 - B. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen, fachlichen und wirtschaftlichen Belange nach innen und außen,
 - C. die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen,
 - D. die Förderung der politischen Bildung,
 - E. die Wahrnehmung der kulturellen und sportlichen Interessen,
 - F. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Beziehungen zu anderen Studierendenschaften.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft unterrichten die Studierenden der Hochschule Emden/Leer regelmäßig in einem ausreichenden Maße von ihrer Arbeit.

§ 3

Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 - A. Das Studierendenparlament (StuPa)
 - B. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 - C. Die Fachschaftsräte (FSR)
- (2) Die Organe haben sich gegenseitig über ihre Sitzungen und deren Inhalt zu informieren.
- (3) Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Das Nähere regeln diese Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe.
- (4) Zu jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und an alle Studierendenvertretungen verschickt werden.
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist für die Dauer von zehn Jahren in der Hochschule Emden/Leer aufzubewahren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft zu leisten.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Beschwerderecht nach § 6 dieser Satzung.

§ 5

Wahlrecht

- (1) Jede/r an der Hochschule Emden/Leer eingeschriebene Student/in hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Hochschulwahlen für die studentischen Gremien finden an drei aufeinander folgenden Werktagen statt.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 6

Beschwerderecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen rechts- oder zweckwidrige Akte der in §3 genannten Organe einzulegen.
- (2) Beschwerde wird beim Studierendenparlament eingelegt.

§ 7

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer.
- (2) Eine Vollversammlung findet statt:
 - A. auf Beschluss des Studierendenparlamentes,
 - B. auf Beschluss des AStA,
 - C. auf gemeinsamen Beschluss aller Fachschaftsräte,
 - D. auf schriftlichen Antrag von zehn von hundert Studierenden.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft müssen mindestens sieben Werktage vor Durchführung vom Stattfinden der Vollversammlung informiert werden. Hierbei sind alle Standorte gleich zu behandeln.
- (5) Die Durchführung der Vollversammlung obliegt dem AStA.

§ 8

Urabstimmung

- (1) Die Studierendenschaft kann über ihre Angelegenheiten in Form einer Urabstimmung beschließen.
- (2) Einer jeden Urabstimmung geht eine Vollversammlung, auf der über das Anliegen der Urabstimmung informiert wird, voraus.
- (3) Eine Urabstimmung ist durchzuführen:
 - A. auf schriftlichen Antrag von zehn von hundert der Mitgliedern der Studierendenschaft,
 - B. auf Beschluss des Studierendenparlamentes,
 - C. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - D. auf gemeinsamen Beschluss aller Fachschaftsräte.
- (4) Die Urabstimmung muss innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Antrages bzw. Beschlusses beginnen. Die Frist gilt während der vorlesungsfreien Zeit als unterbrochen.
- (5) Eine Entscheidung wird durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.
- (6) Bei einer Beteiligung von mehr als zehn und weniger als dreißig von hundert Studierenden der Hochschule Emden/Leer haben die gefassten Beschlüsse ausschließlich empfehlenden Charakter.

- (7) Bei einer Beteiligung von mehr als dreißig von hundert Studierenden der Hochschule Emden/Leer sind die Beschlüsse für die gewählten Organe der Studierendenschaft bindend.
- (8) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem/der Antragsteller/in.
- (9) Die Urabstimmung beginnt unmittelbar nach der Vollversammlung und muss innerhalb von maximal fünf Werktagen beendet werden.
- (10) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht von jeweils zwei Mitgliedern des AStA und des Studierendenparlamentes, jeweils einem Mitglied der Fachschaftsräte sowie zwei Vertretern des/der Antragstellenden, sofern diese/r nicht mit den vorgenannten Gremien identisch ist/sind.

2. Abschnitt

Das Studierendenparlament

§ 9

Begriffsbestimmung

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende (gewählte) Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft und an Weisungen und Aufträge Dritter nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, dem Studierendenparlament und der Studierendenschaft über ihre Arbeit und hochschulrelevante Vorgänge Bericht zu erstatten.

§ 10

Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 13 gewählten Vertretern und Vertreterinnen zusammen.
- (2) Hinzu kommen je ein beratendes Mitglied aus den Fachschaftsräten und dem AStA.
- (3) Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Mitglieder des AStA können dem Studierendenparlament nicht mit voller Stimme angehören.
- (5) Mitglieder des Vorstands eines FSRs können nicht Mitglieder des StuPas sein, desweiteren können Mitglieder des Vorstands des StuPas nicht Mitglieder eines Fachschaftsrates sein.

§ 11

Amtsperiode

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, beginnend mit dem 1. März. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 12

Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament beschließt insbesondere über:
 1. den Haushaltsplan des AStA,
 2. die Entlastung des AStA,
 3. die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
 4. die Änderung ihrer Teilordnungen,
 5. Änderungsvorschläge zur Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament wählt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine GO.
- (4) Das Studierendenparlament bestimmt mindestens vier Mitglieder, möglichst aus verschiedenen Fachbereichen, denen die Kassenprüfung des AStA und der Fachschaftsräte obliegt. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Mitglieder des Studierendenparlaments nicht die Kasse des für sie zuständigen Fachschaftsrates prüfen.

§ 13

Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:
 - A. wenn ihre Amtsperiode endet.
 - B. durch schriftlichen Rücktritt.
 - C. durch Exmatrikulation.
- (2) Im Falle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen ein StuPa-Mitglied, die im Zusammenhang mit der Arbeit in studentischen Gremien stehen, ruht das Mandat. Es erlischt bei einem rechtskräftigen Schuldspruch durch ein ordentliches Gericht.
- (3) Das Nachrücken von Mitgliedern regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 14

Sitzungen

Das Studierendenparlament tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich. Bei Bedarf kann auf Antrag

- A. eines Mitgliedes des Studierendenparlaments,
- B. des AStA,

- C. eines Fachschafftrates,
 - D. von zehn von hundert Studierenden
- ein zusätzlicher Sitzungstermin eingefordert werden. Dieser Forderung hat der Vorsitz Folge zu leisten.

§ 15

Geschäftsordnung

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Vorsitzes, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und das Protokoll.

3. Abschnitt

Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 16

Begriffsbestimmung

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist diesem verantwortlich und dabei an den Haushaltsplan gebunden.
- (3) Er bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des Studierendenparlamentes und ist ihm Rechenschaft schuldig.
- (4) Der AStA nimmt Aufgaben der Studierendenschaft nach §20 Absatz 1 Satz 4 und 5 NHG wahr, soweit sie die Allgemeinheit der Studierenden betreffen.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der AStA besteht aus dem Vorstand und den Referenten. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden sowie zwei FinanzreferentInnen.
- (2) Zur Herstellung der Handlungsfähigkeit muss der AStA mindestens aus dem Vorstand bestehen. Sollte die Bildung eines Vorstandes aus dem AStA heraus nicht möglich sein, werden die vakanten Stellen vorübergehend nach Maßgabe des Studierendenparlamentes besetzt.

- (3) Die Mitglieder des AStA werden vom Studierendenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigt. Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist eine angemessene Einarbeitung in Arbeitsweise und Aufgaben des AStA sowie eine Mitgliedschaft von mindestens zwei Monaten in diesem. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlamentes können nicht Mitglied des AStA sein. Ausgenommen sind Fälle nach §20 Absatz 2.
- (5) Mitglieder des Vorstandes oder Kassenwarte eines Fachschaftsrates können nicht Mitglied im AStA sein.
- (6) Folgende Referate müssen besetzt sein:
 - A. Hochschulpolitisches Referat
 - B. Referat für Gleichstellung
 - C. Kulturreferat
 - D. Sportreferat
 - E. Referat für Öffentlichkeitsarbeit
 - F. Technikreferat
 - G. Semesterticketreferat
- (7) Weitere Referate können eingesetzt werden.

§ 18

Amtsperiode

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, beginnend am 1. April des Jahres.

§ 19

Aufgaben

- (1) Der AStA nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft nach §16 Absatz 4 dieser Satzung wahr.
- (2) Der AStA erstellt einen Haushaltsplan nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (3) Der AStA schlägt dem Studierendenparlament aus seiner Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n und eine/n 2. Vorsitzende/n, sowie eine/n 1. Finanzreferent/in und eine/n 2. Finanzreferent/in zur Wahl vor.
- (4) Der AStA ernennt jeweils mindestens eine Person für die in §17 Absatz 6 genannten Referate.
- (5) Der AStA hat das Recht mit anderen Allgemeinen Studierendenausschüssen zusammenzuarbeiten.

§ 20

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:
 - A. wenn ihre Amtsperiode endet,
 - B. durch schriftlichen Rücktritt.
 - C. durch Exmatrikulation.
 - D. bei Verstößen gegen Satzungen oder Geschäftsordnungen durch ein Mitglied kann bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ein Antrag auf Abwahl des betreffenden Mitglieds an das Studierendenparlament gestellt werden. Dieses muss sich innerhalb von zwei Wochen mit dem Abwahantrag befassen,
 - E. bei wiederholten mutwilligen Verstößen gegen Satzungen oder Geschäftsordnungen kann eine Verwarnung an das betreffende AStA-Mitglied von Seiten des Studierendenparlamentes ergehen. Einer solchen Verwarnung muss eine Anhörung des betreffenden Mitgliedes vorausgehen. Bei dieser Anhörung hat der zu Verwarnende das Recht, das Studierendenparlament um Ausschluss der Öffentlichkeit zu ersuchen. Das Studierendenparlament muss diesem Antrag zustimmen. Weiter muss die Verwarnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden. Ein verwarntes AStA-Mitglied kann bei Fortführung der Verstöße mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes aus dem AStA herausgewählt werden.
- (2) Frei werdende Stellen sind durch den AStA schnellstmöglich zu besetzen, allerdings binnen maximal drei Wochen. Sollte dies nicht möglich sein, werden diese übergangsweise für maximal vier Wochen durch das Studierendenparlament besetzt. Bis zu einer ordentlichen Wahl durch AStA und Studierendenparlament sind diese Mitglieder nicht zeichnungs- und stimmberechtigt. Bei gleicher Eignung sind nicht im Studierendenparlament vertretene Studierende zu bevorzugen.

§ 21

Sitzungen

- (1) Der AStA tagt mindestens jede zweite Woche in der Vorlesungszeit.
- (2) Der amtierende Vorsitz des Studierendenparlamentes beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorsitz. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22

Geschäftsordnung

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt werden.
- (2) Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Vorsitzes, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des AStA und das Protokoll und richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft.

4. Abschnitt

Die Fachschaftsräte

§ 23

Begriffsbestimmung

- (1) Alle Studierenden des jeweiligen Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende Organ der jeweiligen Fachschaft.
- (3) Innerhalb eines Fachbereichs kann sich der Fachschaftsrat in mehrere fachspezifische Fachschaftsräte aufteilen.
- (4) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbständig.
- (5) Der Fachschaftsrat ist dem Studierendenparlament Rechenschaft über seine Finanzen schuldig.
- (6) Die Fachschaftsräte geben sich eine Geschäftsordnung. Näheres regelt § 29 (1). Desweiteren können sich die Fachschaftsräte eine Satzung geben.
- (7) Die eigene Geschäftsordnung und Satzung orientiert sich an der Satzung der Studierendenschaft.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Fachschaftsräte werden aus Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft des Fachschaftsrates kann nur durch die Wahl der Studierenden des jeweiligen Fachbereichs erlangt werden. Für je angefangene 30 Studierende wird ein/e Vertreter/in gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung regelt die jeweilige Satzung des Fachschaftsrates.

- (4) Vorstandsmitglieder und Kassenwarte des AStA können nicht Mitglied in einem Fachschafftsrat sein.

§ 25

Amtsperiode

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, beginnend mit dem 1. März. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 26

Aufgaben

- (1) Der Fachschafftsrat nimmt Aufgaben der Studierendenschaft nach §20 Absatz 1 Satz 4 und 5 NHG war, soweit sie die Studierenden der jeweiligen Fachschaft betreffen.
- (2) Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der jeweiligen Fachschaft obliegen dem zuständigen Fachschafftsrat.
- (3) Der Fachschafftsrat ernennt aus seiner Mitte eine/n 1. und eine/n 2. Vorsitzende/n sowie eine/n 1. und eine/n 2. FinanzreferentIn.
- (4) Der Vorstand besteht aus den zwei Vorsitzenden sowie den zwei FinanzreferentInnen.
- (5) Die Fachschaft hat das Recht, auch mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.
- (6) Weitere Aufgaben gibt sich der Fachschafftsrat durch seine Geschäftsordnung.

§ 27

Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschafftsrates

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:
 - A. wenn ihre Amtsperiode endet,
 - B. durch schriftlichen Rücktritt.
 - C. Durch Exmatrikulation.
- (2) Im Falle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen ein Mitglied eines Fachschafftsrates, die im Zusammenhang mit der Arbeit in studentischen Gremien stehen, ruht das Mandat. Es erlischt bei einem rechtskräftigen Schuldspruch durch ein ordentliches Gericht.
- (3) Das Nachrücken von Mitgliedern regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 28

Sitzungen

- (1) Der Fachschafftsrat tagt mindestens zweimal im Monat in der Vorlesungszeit. Bei Bedarf kann auf Antrag
 - A. eines Mitgliedes des Fachschafftsrates,

- B. des Studierendenparlamentes,
- C. des AStA,
- D. von zehn von hundert Studierenden des betreffenden Fachbereiches

ein zusätzlicher Sitzungstermin eingefordert werden. Dieser Forderung hat der Vorsitz Folge zu leisten.

- (2) Der amtierende Vorsitz beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorsitz. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

§ 29

Geschäftsordnung

- (1) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder, es bedarf zum Inkrafttreten der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Geschäftsordnung sollte sich an der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes orientieren.
- (3) Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Vorsitzes, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates und das Protokoll.

5. Abschnitt

Finanzen

§ 30

Finanzen

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft nur mit diesem Vermögen.
- (3) Jedes Organ der Studierendenschaft ist dem Studierendenparlament Rechenschaft über seine Finanzmittel schuldig.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese werden von der Hochschule eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Weitere Bestimmungen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 31

Haushalts - und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts - und Wirtschaftsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung §§105 – 112.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt zu Beginn jedes Semesters einen Haushaltsplan für den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Fachschaftsräte.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

Satzungsänderungen

- (1) Vorschläge für Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Über Änderungen der Satzung der Studierendenschaft wird in einer Urabstimmung entschieden.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 dieses Paragraphen können nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 33

Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine:

- A. Geschäftsordnung
- B. Beitragsordnung
- C. Finanzordnung
- D. Wahlordnung

§ 34

Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Sitz und Geschäftsstelle der Studierendenschaft ist die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments.
- (2) Die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments ist das Büro des Studierendenparlaments in Emden. Sollten keine eigenen Räumlichkeiten

vorhanden sein, so ist die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments das Büro des allgemeinen Studierendenausschusses in Emden.

- (3) Das Studierendenparlament übt in den Räumen der Studierendenschaft das Hausrecht aus.

§ 35

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des §5 dieser Satzung sind zur nächsten Wahlperiode einzuführen. Sie gelten zunächst befristet für das WS 2011/2012
- (2) §10 Abs.1 gilt entsprechend ab 1.März 2012.

§ 36

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung davon im Übrigen unberührt. In einem solchen Falle hat das Studierendenparlament das Recht und die Pflicht, die betroffenen Bestimmungen baldmöglichst durch diejenigen zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Formulierung am Nächsten kommen.

7. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/ Leer am in Kraft.

Eva Leypold
Vorsitzende Studierendenparlament

Prof. Dr. Dorothea Hegele
Präsidentin